

# Örtliche Bauvorschriften

## (gemäß § 56 NBauO)

### 1. Außenwände und Dächer

- 1.1 Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen dürfen hochglänzende oder stark reflektierende Materialien nicht verwendet werden.
- 1.2 Für die Außenwände von Wohn-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ist Verblendmauerwerk mit rötlichen, roten bis zu braunen Farbtönen zu verwenden. Dies gilt nicht für Teilflächen (bis zu 40 % der Außenwände) bzw. untergeordnete Bauteile.
- 1.3 Auf Wohn-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25-55° zulässig.
- 1.4 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dachflächen sind zulässig.

### 2. Werbeanlagen

- 2.1 Werbeanlagen an Gebäuden sind nur unterhalb der Traufe oder im Bereich der Giebel zulässig.
- 2.2 Freistehende Werbeanlagen dürfen eine maximale Gesamthöhe von 6,00 m einschließlich der Tragkonstruktion bezogen auf die angrenzenden Verkehrsflächen nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Anlagen aus Fahnenmast und Flaggen.
- 2.3 Nicht zulässig sind selbstleuchtende Anlagen und Werbeanlagen mit Wechsellicht- effekten und beweglichen Teilen.